

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/614-1.13/87

II-1673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Ressortinterne Fragen;

Anfrage der Abgeordneten Blau-Meissner
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 706/J

732/AB

1987 -09- 01

zu 706/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Genossen am 3. Juli 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 706/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1, 2 und 4:

Die Formulierung der Fragen 1 und 4 ist interpretationsbedürftig. Gemäß § 36 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ergeben sich die von einem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben aus dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz. Somit übt jeder Beamte eine Tätigkeit aus, die im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben steht.

Die vorliegenden Fragen zielen vermutlich auf die Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 BDG 1979 ab, die der Beamte zwar für den Bund, aber eben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben verrichtet.

Da die Erhebung sämtlicher dieser Nebentätigkeiten, es handelt sich hiebei zB. um Tätigkeiten in Disziplinarcommissionen, Leistungsfeststellungskommissionen, Dienstprüfungskommissionen, beim Arbeits- und Sozialgericht, ferner um den Bereich der Vortragstätigkeit bei Lehrgängen des Bundes und sonstigen Vorbereitungs- und Schulungskursen, um die Ausarbeitung von Skripten und sonstigen Schulungsbehelfen für Ausbildungslehrgänge des Bundes uä., einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand erfordern würde, bitte ich um Verständnis, daß ich in der Folge nur jene Nebentätigkeiten von Beamten der Zentralleitung meines Ressorts anführe, die ich in diesem Zusammenhang - unter Bedachtnahme auf die aus der Frage 1 ableitbaren Intentionen der Anfragesteller - für die wichtigsten halte:

- 2 -

a) Mitglied eines Aufsichtsrates:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

b) Mitglieder von Disziplinarkommissionen:

83 Bedienstete der Verwendungsgruppe H1

7 Bedienstete der Verwendungsgruppe A

108 Bedienstete der Verwendungsgruppe H2

7 Bedienstete der Verwendungsgruppe B

4 Bedienstete der Verwendungsgruppe L2/A2

8 Bedienstete der Verwendungsgruppe C

5 Bedienstete der Verwendungsgruppe D

7 Bedienstete der Verwendungsgruppe E

c) Mitglieder von Prüfungskommissionen:

9 Bedienstete der Verwendungsgruppe H1

13 Bedienstete der Verwendungsgruppe A

9 Bedienstete der Verwendungsgruppe H2

4 Bedienstete der Verwendungsgruppe B

d) Vortragende an Lehrgängen des Bundes und sonstigen Vorbereitungs- und Schulungskursen:

56 Bedienstete der Verwendungsgruppe H1

19 Bedienstete der Verwendungsgruppe A

41 Bedienstete der Verwendungsgruppe H2

21 Bedienstete der Verwendungsgruppe B

6 Bedienstete der Verwendungsgruppe C

Zu 3 und 5:

Eine einzelweise Aufschlüsselung von Entschädigungen (Vergütungen) für Nebentätigkeiten ist im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht möglich.

- 3 -

Zu 6 und 7:

Im Bundesministerium für Landesverteidigung bestehen - ebenso wie in den anderen Bundesministerien auch - nachstehende Kommissionen; es handelt sich hierbei um die Leistungsfeststellungskommissionen (§§ 88 ff BDG 1979), die Prüfungskommissionen (§ 28 f BDG 1979), die Disziplinkommissionen (§ 98 BDG 1979), die Kommission für das betriebliche Vorschlagswesen (§ 8 BMG 1986) und die ministerielle Arbeitsgruppe zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten (§ 8 BMG 1986).

Die ressortspezifische Aufgabe der Feststellung der Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst wird in meinem Ressortbereich durch die Stellungskommissionen (§ 21 Wehrgesetz 1978) wahrgenommen.

Der Vollständigkeit halber darf ich in diesem Zusammenhang auch auf die gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1978 beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtete Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten hinweisen.

Im Hinblick darauf, daß die Aufgabenstellung und die Zusammensetzung der angeführten Kommissionen gesetzlich geregelt sind, darf ich mir erlauben, auf die zitierten Gesetzesstellen zu verweisen.

Darüber hinaus sind im Sinne der Fragestellung noch folgende Beiräte und Kommissionen zu erwähnen:

<u>Name des Beirates/ der Kommission</u>	<u>Zielsetzung</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Personalbeiräte	Objektivierung des Aufnahmeverfahrens	siehe VBl.Nr. 92/1987 (siehe Beilage 1)
Wohnungskommissionen	Mitwirkung an der Vergabe, Überlassung und Entziehung von und Naturalwohnungen	ständige Vertreter: Militärkommandant bzw. Chef des Stabes (Bedienstete der Verwendungsgruppe H1) und der zuständigen Sachbearbeiter;

- 4 -

		nichtständige Vertreter: werden durch den Militätkommandanten für den jeweiligen Standort (Kommanden, Truppen, Schulen und Anstalten) bestimmt
Geistes- und sozialwissenschaftl. Kommission	Beratung des BMFLV in geistes- und sozialwissenschaftlichen Belangen im Rahmen seiner Zuständigkeit	Ressortvertreter sowie zwei Vertreter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bzw. zahlreiche Wissenschaftler
Forschungsbeirat	Koordinierung der Forschungsangelegenheiten	siehe Organigramm (Beilage 2)
Uniformkommission	Befindet über Gestaltung, Aussehen und Trageweise der Uniform, soweit das äußere Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit betroffen ist	Vorsitzender: Leiter der Sektion IV Mitglieder: u.a. Generaltruppeninspektor, Armeekommandant, Chef des Kabinetts des Bundesministers (Bedienstete der Verwendungsgruppe H1)
Kasernbegehungskommission	Feststellung und Überprüfung von Widmungen und Nutzungen sowie Neufeststellung von Widmungen und Nutzungen	Leiter der Gruppe Führungsstab (Bediensteter der Verwendungsgruppe H1), zuständiger Sachbearbeiter (Bediensteter

- 5 -

	gen auf Grund konkreten militärischen Bedarfs	der Verwendungsgruppe B) und Vertreter der Truppe (zB Kasernkommandant) sowie Vertreter der Bundesbaudirektion, etc.
Schießanlagenkommission	Kontrolle der Schießanlagen in sicherheits- und bautechnischer Hinsicht	Ständige Mitglieder: Leiter SIII/AK/Ausbl (Bediensteter der Verwendungsgruppe H1) oder dessen Vertreter (Bediensteter der Verwendungsgruppe H2), Referatsleiter Schießanlagen und Referatsleiter Übungsflächen (je ein Bediensteter der Verwendungsgruppe H2), AWT/PVE (1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1), AWT/PVWM (1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H2) und HBVA/Bau (1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A); nichtständige Mitglieder: zuständiges KpsKdo zuständiges MilKdo verwaltendes Kdo und bei Bedarf andere Dienststellen

Zu 8:

Die Effizienz der oben aufgezählten Gremien hängt primär von der Intensität ab, mit der die Arbeit in denselben vorangetrieben wird. Da sie nicht meßbar

- 6 -

ist, erscheint nur eine subjektive Beurteilung möglich. Meines Erachtens erfüllen die im Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Kommissionen und Beiräte ihre Aufgabe im großen und ganzen effizient.

Zu 9:

Mit Ausnahme der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten und der Prüfungskommissionen erhalten die Mitglieder der unter Punkt 6 genannten Beiräte und Kommissionen keinerlei Entschädigung für ihre Tätigkeit.

Die Tätigkeit der ressorteigenen Mitglieder in der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Kommission erfolgt im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit; die ressortfremden Mitglieder erhalten einen Ersatz des Mehraufwandes gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 und eine Sitzungsgebühr.

Im Jahre 1986 sind für die Tätigkeit der Beschwerdekommision insgesamt 450.661,- Schilling an Entschädigungen angefallen.

Die Höhe der Vergütung für Prüfungstätigkeit ist abhängig von der Art der Prüfung (Prüfungstätigkeit im Rahmen von Lehrgängen für Bedienstete des Höheren, des Gehobenen oder eines anderen Dienstes; Prüfungstätigkeit bei Heereskraftfahrprüfungen oder im Rahmen von Prüfungskommissionen für die Militärluftfahrt u.ä.) sowie vom Umfang der Belastung (mündliche und/oder schriftliche Prüfung u.ä.); sie betrug im Jahre 1986 in Summe S 232.259,--.

Zu 10:

Ja. Nachstehend werden - nach Ressorts gegliedert - jene Arbeitsgruppen, Kommissionen etc. aufgelistet, in denen Bedienstete meines Ressorts vertreten sind:

Bundeskanzleramt

Landesverteidigungsrat:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

- 7 -

Interministerielle Arbeitsgruppe zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frauen im öffentlichen Dienst:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

Koordinationskomitee für den Einsatz von ADV-Anlagen im Bundesbereich:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1

Kommission für das zentrale Ausweichsystem des Bundes:

2 Bedienstete der Verwendungsgruppe H2

Disziplinaroberkommission:

3 Bedienstete der Verwendungsgruppe A

Informations- und Dokumentationskommission:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

Arzneibuchkommission:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Beirat für Entwicklungshilfe:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

Arbeitsgruppe zur Schaffung von Expertisen auf den Gebieten der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung:

Ressortvertreter

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Lastverteilungsbeirat:

1 Ressortvertreter

Staatsgrenzkommission:

1 Ressortvertreter

- 8 -

Arbeitsausschuß W (wirtschaftliche Landesverteidigung):

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

Bundes-Versorgungsausschuß:

2 Bedienstete der Verwendungsgruppe A

Interministerielles Komitee für das techn. Versuchswesen:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

Arbeitsgruppe zur Erarbeitung konkreter Fragen im Rahmen der Uruguay-Runde:

- Zollfragen: 1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1

- Dienstleistungen: 1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1

Energielenkungsbeirat:

1 Ressortvertreter

Kommission zur Vorbereitung und Vorberatung der Vergabe von Leistungen, durch Bundesdienststellen im Rahmen des GATT-Übereinkommens über Staatseinkäufe:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Schiedskommission

(gem. § 77 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr. 27/1964):

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

Bundesministerium für Finanzen

Bundeskraftwagenkommission:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H2

Bundesministerium für Inneres

Arbeitsausschuß Z (Zivile Landesverteidigung):

Ressortvertreter

- 9 -

Beirat für Flugrettung:

Ressortvertreter

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Staubeckenkommission:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

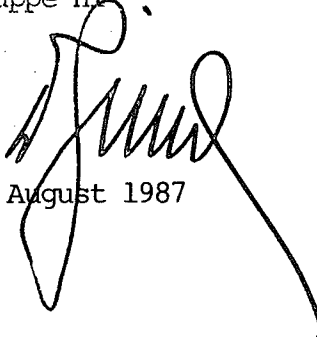
Konsumentenpolitischer Beirat:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe A

Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Ständige Kommission für Verkehrspolitik:

1 Bediensteter der Verwendungsgruppe H1


31 August 1987

2 Beilagen

Beilage 1

zu GZ 10 072/614-1.13/87

92. Einrichtung von Personalbeiräten bei den Dienstbehörden

Erlaß vom 16. Juni 1987, GZ 23 450/247-2.1/87

Einrichtung und Wirkungsbereich

§ 1. (1) Bei den Dienstbehörden wird jeweils ein Personalbeirat eingerichtet.

(2) Der Wirkungsbereich der Personalbeiräte richtet sich nach dem der Dienstbehörden.

(3) Die Personalbeiräte sind vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers zur Frage seiner persönlichen und fachlichen Eignung für die Erfüllung der Aufgaben des vorgesehenen Arbeitsplatzes (§ 4 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, § 3 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948) zu hören.

(4) Die Personalbeiräte haben auf Grund der ihnen durch die zuständige Dienstbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen ein Gutachten zu erstatten. Dieses Gutachten ist dem Bundesminister für Landesverteidigung vorzulegen.

(5) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit des Personalbeirates verbunden sind, ist durch die jeweils zuständige Personalabteilung vorzusorgen.

Zusammensetzung

§ 2. (1) Der Personalbeirat besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorsitzende ist der jeweilige Leiter der Dienstbehörde, im Bereich der Zentralstelle der Generaltruppeninspektor. Je ein weiteres Mitglied wird vom Bundesminister für Landesverteidigung, von der Bundessektion Landesverteidigung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und vom jeweils zuständigen Fachausschuß, im Bereich der Zentralstelle vom jeweils zuständigen Dienststellenausschuß entsandt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirates sind im Rahmen ihrer Gutachter-tätigkeit keine Weisungen zu erteilen.

Gutachten

§ 3. (1) Das Gutachten des Personalbeirates hat in der Erstellung von Besetzungsvorschlägen zu bestehen und ist zu begründen. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Mitglieder des Personalbeirates zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

(2) Wenn es erforderlich ist, kann sich der Personalbeirat im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit einem Bewerber einen Eindruck über dessen Persönlichkeit verschaffen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Beratungen des Perso-

nalbeirates Bedienstete der jeweiligen Dienstbe-hörde beiziehen. Über Verlangen eines Mitgliedes des Personalbeirates hat der Vorsitzende den Be-ratungen des Personalbeirates Bedienstete der jeweili-gen Dienstbehörde beizuziehen.

(3) Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung sind zunächst die auf den nachzubesetzenden Arbeitsplatz bezogenen Kriterien heranzuziehen, wobei insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Ausbildung,
- Testergebnisse,
- Vorverwendung,
- besondere Kenntnisse.

Weiters können auch noch die nachfolgenden Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden:

- soziale Verhältnisse (Alter, Familienstand, arbeitslos oder in Beschäftigung stehend, Sorgepflichten u. ä.),
- regionale Arbeitsmarktlage,
- Wohnort,
- Dienstleistung als zeitverpflichteter Soldat, freiwillig verlängerter Grundwehrdiener, Offizier auf Zeit, Zeitsoldat, Lehrling oder Schulkraft gemäß AMFG.

(4) Der Personalbeirat hat sein Gutachten unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Einlangen der Bewerbungen bei diesem zu erstat-ten. Der Vorsitzende hat das Gutachten unverzüg-lich der zuständigen Dienstbehörde zu übermitteln.

(5) Sofern das Gutachten des Personalbeirates nicht innerhalb dieser Frist bei der zuständigen Dienstbehörde einlangt, wird es nicht berücksich-tigt.

(6) Die Bewerbungsgesuche und das Gutachten des Personalbeirates sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 4. Von der Einholung eines Gutachtens des Personalbeirates kann nur in besonders begründe-ten Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Dienstbetrieb ohne die unverzügliche Durchfüh-rung dieser Personalmaßnahme auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann, von der Dienstbehörde abgesehen werden. Solche Entschei-dungen sind dem Personalbeirat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Einberufung der Sitzungen

§ 5. (1) Die Sitzungen des Personalbeirates sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tages-ordnung vom Vorsitzenden schriftlich so rechtzei-tig einzuberufen, daß die Mitglieder des Personal-beirates die Verständigung hievon spätestens eine Woche vor der Sitzung erhalten. Ist ein Mitglied des Personalbeirates verhindert an der Sitzung teil-zunehmen, so hat es das jeweilige Ersatzmitglied und den Vorsitzenden hievon zu verständigen.

(2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufene Sitzungen des Personalbeirates gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder des Personalbeirates der Einberufung tatsächlich Folge leisten.

(3) Jedes Mitglied des Personalbeirates hat das Recht, schriftlich die Einberufung des Personalbeirates zu verlangen. Der Vorsitzende hat den Personalbeirat so rechtzeitig einzuberufen, daß er spätestens vier Wochen nach Einlangen des Verlangens zusammentreten kann.

Tagesordnung und Vorsitz

§ 6. Dem Vorsitzenden obliegt die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung des Personalbeirates.

Beschlußfähigkeit

§ 7. Der Personalbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder bzw. bei deren Verhinderung die jeweiligen Ersatzmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse

§ 8. Für einen gültigen Beschluß des Personalbeirates ist Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Niederschrift

§ 9. (1) Über jede Sitzung des Personalbeirates ist eine Niederschrift zu führen. Die Führung der Niederschrift obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
2. Namen der anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder,
3. die Tagesordnung,
4. die Beschlüsse,
5. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen,

6. das zu erstattende Gutachten in wörtlicher Fassung einschließlich allfälliger Meinungen von Mitgliedern, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern zu unterfertigen.

(4) Die Niederschriften samt Anlagen sind nach Beendigung der Tätigkeit des Personalbeirates (Aufnahmeverfahren) bei der zuständigen Dienstbehörde unter Verschuß abzulegen und durch fünfzehn Jahre aufzubewahren.

Inkrafttreten

§ 10. Dieser Erlass tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

Beilage 2
zu GZ 10 072/614-1.13/87

F O R S C H U N G S B E I R A T

(ORGANIGRAMM)

